



## Mehrwertsteuer – Begriffe:

**Lieferung:** Im Schweizer Mehrwertsteuerrecht ist der Begriff der Lieferung weiter gefasst als im übrigen Sprachgebrauch. So ist nicht nur die Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über einen Gegenstand eine Lieferung, sondern auch das Ausführen von Arbeiten an einem Gegenstand und sogar das Vermieten und Verpachten eines Gegenstandes. Auch Liegenschaften können Gegenstand einer Lieferung sein, da die Lieferung im Mehrwertsteuerrecht keine Warenbewegung voraussetzt. Im alltäglichen Sprachgebrauch, aber beispielweise auch in internationalen Abkommen (z. B. GATT-WTO, Schengen- und Dublin-Assoziierungsabkommen), wird insbesondere das Ausführen von Arbeiten an einem Gegenstand als Dienstleistung bezeichnet.

**Dienstleistung:** Als Dienstleistung gilt im Mehrwertsteuerrecht jede Leistung, die keine Lieferung ist. Dies umfasst auch das Überlassen von immateriellen Werten und Rechten. Als Dienstleistung ist auch zu verstehen, wenn eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird.

**Bezugsteuer:** Die Bezugsteuer ist eine von drei Erhebungsarten der Mehrwertsteuer. Sie wird vom Bund auf dem Bezug von Leistungen erhoben, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht wurden. Die Bezugsteuer wird beim Empfänger der Leistung erhoben. Auf Lieferungen wird die Bezugsteuer jedoch nur angewendet, wenn die Lieferung nicht bei der Einfuhr besteuert wird.

**Gruppenbesteuerung:** Unternehmen, die durch denselben Rechtsträger miteinander verbunden sind, können sich zu einem einzigen Steuersubjekt zusammenschliessen und bilden so eine Mehrwertsteuergruppe. Bei der Gruppenbesteuerung werden Leistungen zwischen den Gruppenmitgliedern nicht besteuert. Es haften alle Gruppenmitglieder solidarisch für sämtliche von der Gruppe geschuldet.